

Jugendordnung

§1 Name und Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Sportjugend im ‚casino blau-gelb essen e.v.‘ nachfolgend ‚Club‘ genannt sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahr sowie alle im Bereich der Jugend gewählte und berufene Mitarbeiter.

§2 Aufgaben

1. Die Sportjugend im Club führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Sportjugend im Club sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
 - b) die sportliche Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude zu pflegen.
 - c) zur Persönlichkeitsbildung beizutragen und die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten zu fördern.
 - d) durch Begegnung und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung zu wecken.
 - e) das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anzuregen
 - f) die Jugendarbeit der Mitglieder zu unterstützen und zu koordinieren.
 - g) die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten.

§3 Organe der Sportjugend im Club

1. Organe der Sportjugend sind:
 - a) die Jugend-Versammlung
 - b) der Jugend-Ausschuss

§4 Die Jugend-Versammlung

1. Die Jugend-Versammlung ist das oberste Organ der Sportjugend im Club. Sie besteht aus:
 - a) allen Mitgliedern der Sportjugend
 - b) den Mitgliedern des Jugend-Ausschuss

2. Als Gäste können an der Jugend-Versammlung teilnehmen:
 - a) Vertreter des Vorstandes
 - b) Außerdem kann der Jugend-Ausschuss weitere Personen zur Jugend-Versammlung zulassen.
3. Aufgaben der Jugend-Versammlung
 - a) Wahl des Jugend-Ausschuss
 - b) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
 - c) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugend-Ausschuss
 - d) Entgegennahmen der Berichte des Jugend-Ausschuss und des Kassenabschluss
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - g) Entlastung des Jugend-Ausschuss
 - h) Beschlussfassung über vorliegenden Anträge
4. Die ordentliche Jugend-Versammlung findet jährlich statt. Sie wird 3 Wochen vorher vom Jugend-Ausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge schriftlich oder auf sonst vereinsüblichen Weg einberufen.
5. Auf Antrag eines Viertel der ordentlichen Mitglieder der Sportjugend oder eines mehrheitlich gefassten Beschluss des Jugend-Ausschuss muss eine außerordentliche Jugend-Versammlung innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.
6. Jede ordnungsgemäß eingeberufene Jugend-Versammlung ist beschlussfähig.
7. Die Jugend-Versammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Teilnehmerliste stimmberechtigten Mitglieder der Sportjugend nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
8. Die Mitglieder des Jugend-Ausschuss haben je eine nicht übertragbare Stimme.
9. Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt. Hierauf kann verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und die Jugend-Versammlung so beschließt.
Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Ergibt der erste Wahlgang nicht diese Mehrheit, genügt im zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit.
Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Feststellung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

§5 Der Jugend-Ausschuss

1. Der Jugend-Ausschuss besteht aus:
 - a. dem Jugendwart/in

- b. dem stellvertretenden Jugendwart/in
 - c. dem Jugendsprecher/in, der zur Zeit seiner Wahl das 21.Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf.
 - d. vier Beisitzern
2. Der Jugendwart/in vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen. Er ist Mitglied im Vorstand des Clubs, sofern er von der Mitgliederversammlung des Clubs bestätigt wird.
 3. Der Verwalter der Jugendkasse muss ein Mitglied des Jugend-Ausschuss sein. Die Kasse wird durch die Kassenprüfer des Clubs geprüft.
 4. Die Mitglieder des Jugend-Ausschuss werden von der ordentlichen Jugend-Versammlung für 2 Jahre gewählt. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Jugend-Ausschuss-Mitgliedes ergänzt der Jugend-Ausschuss sich selbst. Die Zuwahl muss von der nächsten Jugend-Versammlung bestätigt werden.
 5. Wählbar ist jeder bei der Jugend-Versammlung Stimmberechtigte sowie auch andere Mitglieder des Clubs.
 6. Der Jugend-Ausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des Clubs sowie der Beschlüsse der Jugend-Versammlung. Der Jugend-Ausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugend-Versammlung und dem Club-Vorstand verantwortlich
 7. Die Sitzungen des Jugend-Ausschuss finden nach Bedarf statt. Auf Antrag eines Ausschuss-Mitglieds ist vom Jugendwart eine Sitzung innerhalb von 2 Wochen einzuberufen.
 8. Der Jugend-Ausschuss fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei der Feststellung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.
 9. Der Jugend-Ausschuss ist zuständig für alle Jugend-Angelegenheiten des Clubs.
 10. Der Jugend-Ausschuss kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitskreise berufen, zu denen auch andere, dem Jugend-Ausschuss nicht angehörende Personen hinzugezogen werden können. Beschlüsse über die Ergebnisse der Ausschüsse oder Arbeitskreise können nur vom Jugend-Ausschuss gefasst werden.
Die Tätigkeit der Ausschüsse und der Arbeitskreise endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrages.
 11. Mitglieder der Sportjugend sind bis auf Widerruf als Gäste bei Jugend-Ausschuss-Sitzungen eingeladen, es sei denn der Jugend-Ausschuss beschließt eine interne Sitzung oder Aussprache.

§6 Sportordnungen

1. Einzelheiten der Wettkämpfe und Turniere regeln die Wettkampf-und Turnierordnungen der jeweiligen Verbände.
2. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§7 Änderungen der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur durch eine ordentliche Jugend-Versammlung oder durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Jugend-Versammlung beschlossen werden.
2. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienen Mitglieder der Sportjugend und Mitglieder des Jugend-Ausschuss erforderlich, wobei Stimmenthaltungen wie Ablehnungen zählen.
3. Änderungen der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Clubs.

§8 Inkrafttreten

1. Diese Jugendordnung und künftige Änderungen treten nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Clubs im nächsten Monat nach der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Jugend-Versammlung vom 04. März 2006.

Von der Mitgliederversammlung des Clubs am 05. Mai 2006 bestätigt.